

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft „Erfurter Seen“

- (1) Einberufung der ARGE
 1. Die Sitzungen der ARGE finden mindestens halbjährlich, jedoch so oft es die Geschäftslage erfordert, statt. Die ARGE ist unverzüglich einzuberufen, wenn einer der Beteiligten dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
 2. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Koordinator der ARGE unter der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigefügt werden.
 3. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und der Sitzung sollen mindestens zehn Arbeitstage liegen. Bei Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden.
- (2) Teilnahme an den Beratungen
 1. Die an der ARGE Beteiligten entsenden zu den Beratungen ihren Beauftragten oder dessen beauftragten Vertreter.
 2. Die Ortsbürgermeister nach § 2 (3) haben das Recht, an allen Beratungen und sonstigen Veranstaltungen der ARGE teilzunehmen.
 3. Vom Koordinator der ARGE können nach Bedarf Vertreter der beteiligten Kommunalverwaltungen, der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen, der Landesplanungsbehörden und anderer staatlicher Institutionen sowie der im Gebiet tätigen Bergwerksunternehmen eingeladen werden.
 4. Weitere Sachverständige und sonstige Gäste können nach Zustimmung der ARGE an den Beratungen teilnehmen.
 5. Die Beratungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die ARGE kann beschließen, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über den Inhalt und das Ergebnis zu unterrichten.
- (3) Beratungsverlauf und Beschlüsse der ARGE
 1. Die ARGE ist beschlussfähig, wenn so viele Beteiligte anwesend sind, dass mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahl nach § 5 vertreten ist.
 2. Die ARGE fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit entsprechend dem Schlüssel zur Stimmverteilung nach § 5.
 3. Die Beschlüsse der ARGE haben für die Beteiligten Empfehlungscharakter.
- (4) Die Führung der Geschäfte übernimmt als Koordinator der ARGE die Landeshauptstadt Erfurt. Sie benennt einen Arbeitsverantwortlichen, zu dessen Aufgaben insbesondere zählen:
 1. Einladung zu den Sitzungen der ARGE
 2. Protokollführung
 3. Gesprächsleitung in den Sitzungen der ARGE
 4. Beantragung und Verwaltung von Fördermitteln auf Grundlage der Beschlüsse der ARGE, Führen der Verwendungsnachweise der Fördermittel
- (5) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung können durch die ARGE mit einfacher Mehrheit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.